

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Cyber-Risiken /



VAV CYBERPROTECT VERSICHERUNG

(Fassung 2019)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Risiken
Artikel 2	Mitversicherte Personen
Artikel 3	räumlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Risikoausschlüsse
Artikel 5	Versicherungsfall und Schadenfalldefinition
Artikel 6	Versicherter Zeitraum
Artikel 7	Leistungsobergrenzen
Artikel 8	Innovationsklausel für künftige Cyber-Risiken Bedingungen der VAV
Artikel 9	Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss
Artikel 10	Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls
Artikel 11	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Artikel 1 Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für Cyber-Schäden im Rahmen des versicherten Geschäftsbetriebs über

1. „Cyber- und Dateneigenschaden“, sowie über die optionalen Bausteine
2. Abschnitt 2 „Cyber-Betriebsunterbrechung“
3. Abschnitt 4 „Cyber-Zahlungsmittel“

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Es gelten die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte, mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Schadensfall.

1.1. Cyber- und Dateneigenschaden

1.1.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme des versicherten Unternehmens, insbesondere die Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Telefonanlagen, Videokonferenzsysteme, Datenleitungen und Intra- und Extranets,
- der Programme der versicherten Unternehmen,
- insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware,
- der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten

infolge

- eines unbefugten Eingriffs in die IT-Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs mit dem Ziel, die IT-Systeme zu unterbrechen
- einer Infektion eines IT-Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner,

durch

- Dritte (zum Beispiel Hacker, Kriminelle)
- eine mitversicherte Person, die im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit die Absicht verfolgt den Versicherungsnehmer vorsätzlich zu schädigen, nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Es gelten sowohl gezielte als auch ungezielte Eingriffe, Angriffe und Infektionen mit Schadsoftware als versichert.

1.1.2. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der IT-Systeme, Programme und elektronischen Daten entstehen.

Ist es unmöglich die Daten wiederherzustellen, beschränkt sich die Ersatzleistung des Versicherers auf die Reparatur der IT Systeme und die Wiederherstellung von Programmen.

Notwendig sind Kosten, die erforderlich sind, um die IT-Systeme, Programme und/oder

elektronischen Daten in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen, sofern dies nachweislich für den Betrieb erforderlich ist.

Hierzu zählen insbesondere Kosten durch

- die Beauftragung eines IT-Forensikers für die Feststellung des Versicherungsfalles von Schadensursache und -umfang, sowie für die Erarbeitung eines Maßnahmenplans für die Rekonstruktion und Wiederherstellung der IT-Systeme, Programme und/oder elektronischen Daten
- die Wiederherstellung der eigenen Webseite, des Intra- und/oder Extranets,
- die Befreiung der IT-Systeme von Schadsoftware

Sofern die versicherten Unternehmen den Betrieb der IT-Systeme auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert haben, leistet der Versicherer nur für das Interesse des versicherten Unternehmens, nicht jedoch für den Schaden an den IT-Systemen des Dritten, Ersatz.

Bei Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten ersetzt der Versicherer zudem alle angemessenen und notwendigen Kosten für

- die Beauftragung eines IT-Forensikers zur Feststellung des Zugriffs auf personenbezogene Daten und zur Identifikation der betroffenen Personen
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung von Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center),
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit der Zugriff auf die personenbezogenen Daten die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder soweit entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen.
- Krisenmanagement- und Public-Relation-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen.

1.2. Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern vereinbart)

1.2.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs für die Dauer von 3 Monaten infolge

- eines unbefugten Eingriffs in die IT-Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs mit dem Ziel, die

- IT-Systeme zu unterbrechen
- einer Infektion eines IT-Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner,
- Dritter (zum Beispiel Hacker, Kriminelle),
- einer mitversicherten Person, die im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit die Absicht verfolgt den Versicherungsnehmer vorsätzlich zu schädigen (Innentäter) nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers.

1.2.2. Leistungen des Versicherers

Ertragsausfall infolge Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes, der dadurch nicht erwirtschaftet werden kann. Die durch die Betriebsunterbrechung eingesparten, fortlaufenden Kosten werden von Versicherer nicht ersetzt.

Der Ertrag setzt sich zusammen aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn.

Der Versicherer ersetzt zudem Aufwendungen, die im Betrieb der versicherten Unternehmen normalerweise nicht entstehen und nur infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Mehrkosten können insbesondere anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/ Computer-Systeme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen), erforderlichen Maßnahmen zur Information des eigenen Kundenstammes des versicherten Unternehmens. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Den aufgrund der ersten 24 Stunden einer Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung entstehenden Ertragsausfall trägt der Versicherungsnehmer selbst, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

1.3. Vermögensschäden im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungsmitteln (sofern beantragt)

Als elektronisches Zahlungsmittel gilt ausschließlich die Verwendung elektronischer Zahlungssysteme in Verbindung mit Konten zur Abwicklung von Geldgeschäften (Bankomatkarten, Kreditkarten und e-Banking und dgl.). Digitale Währungen aller Art (wie. z.B. Bitcoins) gelten nicht als elektronische Zahlungsmittel).

1.3.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz

- bei Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit Bankdaten gegenüber seinen Kunden und/ oder Lieferanten zu leisten verpflichtet ist.
- für alle angemessenen und notwendigen Kosten der Beauftragung eines Dienstleiters zur Prüfung und Benachrichtigung der Kunden und/ oder Lieferanten, wenn Anhaltspunkte für den Missbrauch personenbezogener Daten und/ oder

Bankdaten bestehen (Kreditkarten-Monitoring).

infolge

- eines unbefugten Eingriffs in die IT-Systeme (Hacker-Einbruch),
- eines unbefugten Angriffs oder mit dem Ziel, die IT-Systeme zu unterbrechen
- einer Infektion eines IT-Systems durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner,

durch

- Dritte (zum Beispiel Hacker, Kriminelle),
- eine mitversicherte Person, die im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit die Absicht verfolgt den Versicherungsnehmer vorsätzlich zu schädigen (Innentäter), nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers.

Artikel 2

Mitversicherte Personen und Repräsentanten

2.1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind

- die Vertreter des Versicherungsnehmers
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;

- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- 2.2. Repräsentanten
- Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:
- die Inhaber (bei Einzelfirmen)
 - die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
 - die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
 - die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften)
 - die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
 - bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften)
 - bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Artikel 3 Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geografischen Sinne.
Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, werden diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers erbracht. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

Artikel 4 Risikoausschlüsse

- 4.1. Erfüllungsschaden/Garantiezusagen
- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung und wegen Garantiezusagen.
- 4.2. Kernenergie und Krieg
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch
- 4.2.1. Ionenstrahlen oder radioaktiver Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder Nuklearabfall aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, oder die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst wie gefährlichen Eigenschaften explosiver, nuklearer Baugruppen oder derer nuklearen Komponenten
- 4.2.2. Krieg, Invasion, feindseliger Aktivitäten aus dem Ausland (sowohl bei erklärtem Krieg als auch anderweitig), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder anderweitige Machtübernahme oder Konfiszierung, Nationalisierung, Requirierung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund einer Anweisung einer Regierung, staatlichen Stelle oder lokalen Behörde.

- 4.3. Glücksspiel
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen.
- 4.4. Hoheitliche Eingriffe
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden im Zusammenhang mit einem hoheitlichen Eingriff, einschließlich einer behördlichen Vollstreckung oder einer staatlichen Verordnung.
- 4.5. Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzung
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche für Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretener Informationssicherheitsverletzungen. Die Regelungen gemäß Artikel 10 Pkt.1 bleiben unberührt.
- 4.6. Politische Gefahren
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.
- 4.7. Terrorakte
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen oder das Wirtschaftsleben ganz oder teilweise zu beeinträchtigen.
- 4.8. Ausfall öffentlicher Infrastruktur
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von öffentlicher Infrastruktur.
- Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt insbesondere vor, wenn
- 4.8.1. Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- 4.8.2. Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- 4.8.3. die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
- a) Abfallbeseitigung
 - b) Trinkwasserversorgung,
 - c) Abwasserentsorgung,
 - d) Versorgung mit Gas und Strom oder
 - e) Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- vom Ausfall betroffen sind.
- 4.9. Fahrzeuge
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienen- oder Wasserfahrzeugen.

- Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs- / leit- und -steuerungssysteme.
- 4.10. Finanzmarkttransaktionen
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
- 4.11. Abfluss von Vermögenswerten
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.
- 4.12. Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung
- Ausgeschlossen sind vorsätzlich verursachte Schäden oder Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten.
- 4.13. Behördliche Maßnahmen, Strafen/ Bußgelder
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Punitiv und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.14. Verletzung von Immaterialgüterrechten
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit
- 4.14.1. Plagiaten oder Verletzungen von Patentierbarkeit, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
- 4.14.2. dem Verlust der Patentierbarkeit, Lizenzen oder Lizenzgebühren,
- 4.14.3. Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
- 4.14.4. Persönlichkeitsrechtsverletzungen sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.15.5 Diskriminierung
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
- 4.16. Pornographie, Lotterien- und Glücksspiele
- 4.17. Ionenstrahlen oder radioaktiver Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder Nuklearabfall aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, oder die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonst wie gefährlichen Eigenschaften explosiver, nuklearer Baugruppen oder derer nuklearen Komponenten,
- 4.18. Krieg, Invasion, feindseliger Aktivitäten aus dem Ausland (sowohl bei erklärtem Krieg als auch anderweitig), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder anderweitige Machtübernahme oder Konfiszierung, Nationalisierung, Requirierung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund einer Anweisung einer Regierung, staatlichen Stelle oder lokalen Behörde.

- 4.19. Unerlaubte Werbung
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.
- 4.20. Telefonüberwachungen/Audio- oder Videoaufzeichnungen
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.
- 4.21. Rückruf
- Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

Artikel 5

Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

- 5.1. Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist der Eintritt eines der gemäß Abschnitt 1 bis 4 versicherten Ereignisse.
- 5.2. Serienschaden
- Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Artikel 6

versicherter Zeitraum

- 6.1. Vorwärtsversicherung, Rückwärtsversicherung und Ausschluss bekannter Verstöße
- Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf versicherte Ereignisse beruhen, die vor Beginn des Versicherungsvertrags begangen wurden, ausgenommen wenn einem versicherten Unternehmen und/oder einer versicherten Person der Verstoß zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
- 6.2. Anderweitige Versicherungen
- Ist der eingetretene Schaden gemäß einem der Abschnitte A.1 - A.4 auch
- unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Risiko Versicherungsvertrag oder
 - unter einem Versicherungsvertrag anderer Art versichert,
- so geht der vorliegende Cyber-Risiko Versicherungsvertrag dem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Risiko Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertrag anderer Art vor, Die maximale Leistung der Versicherungen gem. Abschnitt 1 bis 4 ist mit der in diesen Versicherungsvertrag je Versicherungsfall und -

Jahr vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 7

Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall und -jahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für alle Bausteine gem. Artikel 1 Pkt.1 - 4 je Versicherungsfall und für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 8

Innovationsklausel für künftige Cyber-Risiken Bedingungen der VAV

Werden die, diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Artikel 9

Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

- 9.1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
- Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.
- 9.2. Folgen einer Pflichtverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand zwar nicht kannte, sich der Kenntnis aber arglistig entzogen hat und die Anzeige deshalb unterblieben ist.
- 9.3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
- Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- 9.4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 10

Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 10.1. Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt:
- 10.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 10.3. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 10.4. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich zu informieren.
- Insbesondere sind anzuzeigen:
- 10.4.1 der Versicherungsfall;
- 10.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 10.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 10.5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

Artikel 11

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 11.1. Versicherungsperiode
- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
- 11.2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
- 11.2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages

- (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 11.2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 11.2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG.
- 11.2.4. Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.
- 11.3. Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
- 11.3.1. Vertragsdauer
- Der Vertrag ist auf die in der Polizza festgesetzte Zeit abgeschlossen.
- Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung. Ebenso bedürfen Projektversicherungen keiner Kündigung.
- 11.3.2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.
- 11.3.3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers
- Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.3.4. Risikowegfall
- Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
- Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
- 11.3.5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
- 11.3.6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Macht der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Pkt. 2 Gebrauch oder wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 3 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden
- 11.4. Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
- Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt Österreichisches Recht und der Gerichtsstand Österreich als vereinbart.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigt, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.